

Nachrichten

TOP-Thema:
Steuerliche Förderung der
Elektromobilität

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Nach einer aktuellen Studie sehen zwei Drittel der deutschen Bevölkerung in Elektroautos die Zukunft. Bei der tatsächlichen Anschaffung bestehen allerdings noch große Bedenken, denn nur ca. 30% wollen in den nächsten fünf Jahren ein Elektroauto kaufen. Eine **steuerliche Förderung der Elektromobilität** könnte für einen Abbau der Kaufzurückhaltung sorgen. Im ersten Beitrag unter der Rubrik Steuern finden Sie im Top-Thema dieser Ausgabe die wichtigsten Punkte der geplanten Gesetzesänderungen und die ebenfalls für elektromobile Steuerzahler erfreuliche Auffassung der Finanzverwaltung zu **den sog. Jobbikes** zusammengefasst.

Der zweite Beitrag betrifft die **umsatzsteuerliche Organschaft**. Nach einem systematischen Überblick ordnen wir die Gleichstellung von Personengesellschaften seit Jahresbeginn ein. Anschließend berichten wir über wichtigen Änderungsbedarf bei **Altverträgen zur Gewinnabführung**, die nicht mehr länger durch eine Billigkeitsregelung gedeckt sind.

In den weiteren steuerlichen Beiträgen lesen Sie Neues zur **Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** (insbesondere zum Umfang von Anrechnungs-

beschränkungen) und zur **Leistungsbeschreibung in Rechnungen** für Waren im Niedrigpreissegment; hier dürfen Sie ggf. mit weniger formalen Anforderungen rechnen.

Der erste Beitrag in der Rubrik Recht klärt für die GmbH die Frage, wie weit die **Befugnisse der Geschäftsführung bei besonders bedeutsamen Geschäften** gehen und welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn diese Befugnisse überschritten werden. Danach wird das arbeitsgerichtliche Spannungsfeld von **Datenschutz und Whistleblowing** dahingehend analysiert, inwieweit ein Arbeitnehmer grundsätzlich Auskunft über gespeicherte personenbezogene Leistungs- und Verhaltensdaten verlangen kann. Schließlich informieren wir über **Konsequenzen unerlaubter Einlagengeschäfte** nach KWG, die bis zur persönlichen Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers reichen.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von

PKF Deutschland



TOP-Thema

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Inhalt

Steuern

Steuerliche Förderung der Elektromobilität 4

Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaft als Organ ab 1.1.2019 6

Ende der Billigkeitsregelung für alte Gewinnabführungsverträge! 8

Neues zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 9

Leistungsbeschreibung in Rechnungen für Waren im Niedrigpreissegment 10

Recht

GmbH: Zustimmung bei Veräußerung des gesamten Vermögens 11

Datenschutz und Whistleblowing im arbeitsrechtlichen Spannungsfeld 12

Darlehensannahme als unerlaubtes Einlagengeschäft nach KWG? 13

Aktuell notiert

Lohnsteuerhaftung: Regressanspruch gegen Arbeitnehmer 14

Einschränkung des Kindergeldanspruchs bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit 14

Neue Pflichten bei der Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber – droht die Rückkehr der Stechuhr? 15

WP/StB André Jänichen

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Die Elektromobilität gilt als einer der zentralen Bausteine für nachhaltigen und klimaschonenden Verkehr auf der Basis erneuerbarer Energien. Am 8.5.2019 hat das BMF einen Referentenentwurf (RefE) für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs werden nachstehend verkürzt dargestellt. In diesem Zuge wird auch auf die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern durch Arbeitgeber eingegangen, die mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.3.2019 neu geregelt wurde.

1. Inhalt des Referentenentwurfs vom 8.5.2019

Vor dem Hintergrund der maßgeblichen Reduzierung von CO₂-Emissionen und Schadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr enthält der RefE u.a. die nachfolgenden Maßnahmen zur steuerlichen Förderung einer umweltfreundlicheren Mobilität:

- » Die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybrid-Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung bis Ende 2030;
- » eine neue Pauschalbesteuerung von sog. Jobtickets i.H. von 25% durch den Arbeitgeber, ohne dass der Arbeitnehmer seine Entfernungspauschale kürzen muss;
- » eine Sonderabschreibung für nach dem 31.12.2019 angeschaffte neue, rein elektrische Lieferfahrzeuge i.H. von 50% der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung (§ 7c EStG-E);
- » die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs für Anschaffungen bis einschließlich 31.12.2030;
- » die Einführung einer Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für Elektro- oder extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, sowie für Fahrräder, die keine Kfz sind (§ 8 Nr. 1d Satz 2 GewStG-E). Die Regelung soll nur auf Entgelte anzuwenden sein, die auf Verträgen beruhen,



die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind und letztmals für den Erhebungszeitraum 2030 gelten (§ 36 Abs. 3 GewStG-E);

- » die Verlängerung der Steuerbefreiung des zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber (§ 3 Nr. 37 EStG) bis Ende 2030 sowie die
- » entsprechende Verlängerung der parallelen Entnahmenvorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads.

Darüber hinaus sind weitere begünstigende bzw. entlastende Maßnahmen vorgesehen, welche u.a. Verfahrensvereinfachungen für Arbeitgeber, unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt sowie steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer vorsehen:

- » Einführung eines neuen Pauschetrags für Berufskraftfahrer,
- » Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- » Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- » Einführung eines Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen und
- » Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books.

Ferner sind noch Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und die Rechtsprechung des EuGH enthalten. Letztere umfassen im Wesentlichen die sog. Quick Fixes (dringend umsetzungsbedürftige Maßnahmen im Mehrwertsteuersystem der EU):

- » Direktlieferung in ein Konsignationslager,
- » Reihengeschäfte und
- » Innergemeinschaftliche Lieferungen.

Schließlich sind die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstige redaktionelle Änderungen weitere Bestandteile des RefE.

Hinweis: Der RefE ist mit dem Bearbeitungsstand 8.5.2019 auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

2. Neues BMF-Schreiben zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Die Nachfrage nach den sog. „Jobbikes“ steigt stetig. Das Dienstrad hat sich als innovatives Werkzeug bei der Mitarbeitersuche bewährt und eröffnet dem Arbeit-

geber die Chance, eine umweltfreundliche Alternative zum Dienstwagen anzubieten. Darüber hinaus fördert der Gesetzgeber die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern in steuerlicher Hinsicht (vgl. Abschn. 1). Das BMF hat mit Datum vom 13.3.2019 einen gleichlautenden Ländererlass zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern veröffentlicht. Dieser ersetzt den bisherigen gleichlautenden Ländererlass vom 23.11.2012. Hierbei gelten die nachstehenden Grundsätze (auf Aktualisierungen im Rahmen des RefE wird jeweils hingewiesen).

2.1 Art der Überlassung entscheidend

Begünstigt ist der Vorteil aus der Überlassung eines dem Arbeitgeber zuzurechnenden betrieblichen Fahrrads. Das Fahrrad hat nicht im Eigentum des Arbeitgebers zu stehen, sondern kann auch ein von ihm gemietetes oder geleastes Fahrrad sein. Es darf jedoch nicht in das Eigentum des Arbeitnehmers übergehen; schädlich ist auch wirtschaftliches Eigentum (§ 39 AO) des Arbeitnehmers. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn der Arbeitnehmer im Innenverhältnis die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung treffen.

Hinweis: Die Steuerfreiheit gilt für Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmerbegriff wird hierfür nach Steuerrecht definiert, wonach die Regelung auch bei Minijobbern oder Gesellschafter-Geschäftsführern Anwendung findet, selbst wenn diese sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer einzuordnen sind.

2.2 Fälle ohne Gehaltsumwandlung

Erfolgt die Überlassung von Fahrrädern oder E-Bikes zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, das heißt „on-top“, stellt diese weder Arbeitslohn noch ein Geschenk im Sinne der 44€-Freigrenze dar und ist auch nicht sozialversicherungspflichtig. Die Steuerfreistellung gilt nach dem BMF-Schreiben bei erstmaliger Überlassung nach dem 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 und soll gemäß dem RefE vom 8.5.2019 sogar bis Ende des Jahres 2030 gelten (§ 52 Abs. 4 EStG-E). Es soll honoriert werden, dass der Arbeitgeber eine echte Zusatzleistung erbringt.

Hinweis: Die Steuerfreiheit wird auch auf Selbständige und Freiberufler übertragen, sofern das Fahrrad Betriebsvermögen ist. Der Ansatz einer privaten Nutzungsentnahme entfällt. Abzuwarten bleibt hier jedoch, ob sich die Nichterfassung als Entnahme auch auf die Umsatzsteuer ausweitet.

2.3 Fälle mit Gehaltsumwandlung

Erfolgt die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads durch eine Entgeltumwandlung oder handelt es sich um ein Fahrrad, welches verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen ist, führt die Überlassung zu einem geldwerten Vorteil, welcher nach der sog. 1%-Regelung zu bewerten ist. Bei erstmaliger Überlassung in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 ist der geldwerte Vorteil mit 1% der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (sog. „0,5%-Regelung“) zu ermitteln. Der RefE vom 8.5.2019 sieht auch hier eine Verlängerung dieser Regelung bis zum Ablauf des Jahres 2030 (§ 52 Abs. 12 EStG) vor. Weiterhin liegt auch in diesem Fall kein Verbrauch der 44-€-Freigrenze vor.

Soweit das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zur privaten Nut-

zung überlassen wurde, bleibt es bei der Anwendung der vollen 1%-Regelung.

Empfehlung

Geldwerte Vorteile aus der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern liegen nicht nur im Bereich der Nutzungsüberlassung durch den Arbeitgeber vor, sondern können auch in einer ggf. anschließend vergünstigten Übereignung des (Elektro-)Fahrrads zum Tragen kommen (auch bei Übereignungen durch Dritte – wie etwaige Leasinggesellschaften). Eine pauschalierte Besteuerung kommt hier in Betracht. Die Vertragsmodelle sollten daher eingehend geprüft werden, um spätere Nachzahlungen zu vermeiden.

StBin Elena Müller

Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaft als Organ ab 1.1.2019

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden mehrere umsatzsteuerliche Regelungen vom Europäischen Gerichtshof und Bundesfinanzhof in Bezug auf die umsatzsteuerliche Organschaft einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Mit dem BMF-Schreiben vom 26.5.2017 hat die Finanzverwaltung auf die geänderte Rechtsprechung zur Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft reagiert und wendet diese nun seit dem 1.1.2019 verbindlich an.

1. Grundsätzliches

Ist eine juristische Person als Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert, entsteht automatisch eine umsatzsteuerliche Organschaft. Die Organgesellschaft verliert ihre Selbstständigkeit und damit ihre Unternehmereigenschaft. Folge ist, dass der Organträger dann sämtliche Umsätze und Vorsteuerbeträge des Organkreises anzumelden hat und auch alleiniger Umsatzsteuerschuldner ist. Auf die Rechtsform des Organträgers kommt es dabei nicht an.

Hinweis: In den PKF-Nachrichten 7+8/2017 finden Sie mehr zum Thema umsatzsteuerliche Organschaft. Das

BMF-Schreiben vom 26.5.2017 ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

2. Wesentliche Änderungen ab 1.1.2019

Während bisher zwar Unternehmen aller Rechtsformen Organträger sein konnten, war dies bei Organgesellschaften juristischen Personen vorbehalten. Seit dem 1.1.2019 können jetzt auch Personengesellschaften Organgesellschaft sein, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert ist. Neben der GmbH & Co. KG gilt dies auch für KG, OHG und GbR. Beim Vorliegen der Voraussetzungen entsteht ohne weiteres eine umsatzsteuerliche Organschaft.

3. Die Eingliederungskriterien im Einzelnen

(1) Finanzielle Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen bei der Organgesellschaft durchsetzen kann. Für die finanzielle Eingliederung bei Kapitalgesellschaften ist dies bei mehr als 50% der Stimmrechte bei der Organgesellschaft erfüllt (absolute Mehrheit). Hingegen ist es bei einer Personengesellschaft erforderlich, dass der Organträger mittelbar oder unmittelbar 100%-iger Gesellschafter der Personengesellschaft ist. Denn nur so ist die erforderliche Durch-



griffsmöglichkeit selbst bei Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips sichergestellt.

(2) Organisatorische Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger seinen Willen in der Gesellschaft durch organisatorische Maßnahmen tatsächlich durchsetzen kann. Es reicht nicht mehr aus, dass eine vom Organträger abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen ist. Die Geschäftsführungen von Organträger und Organgesellschaft müssen weiterhin personell verflochten sein. Sind die Geschäftsführer beim Organträger und bei der Organgesellschaft jedoch nicht die gleichen Personen (sog. Personenidentität), so kann ab 1.1.2019 die organisatorische Eingliederung durch eine Vereinbarung (Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie oder Anstellungsvertrag) erreicht werden. Bei den Kapitalgesellschaften wird ferner durch Vorliegen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags eine organisatorische Eingliederung als gegeben erachtet. Generell endet die Organschaft abweichend zur bisherigen Regelung sowohl mit der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Organträgers als auch der Organgesellschaft.

(3) Wirtschaftlich ist ein Unternehmen in ein anderes eingegliedert und somit eine Organgesellschaft, wenn

sie nach dem Willen des Organträgers im Gesamtunternehmen wirtschaftlich tätig wird. Hier hat sich durch die o.g. Neuregelung nichts geändert.

Hinweis

Das Vorhandensein der Organschaft kann sowohl mit Vorteilen als auch mit Nachteilen verbunden sein. So könnten im Fall der nicht erkannten Organschaft insgesamt erhebliche steuerliche und strafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Steuerschuldnerschaft, der Vorsteuerabzugsberechtigung, der steuerlichen Haftung, der Steuerhinterziehung als Steuerverkürzung und den Steuererklärungs-pflichten im Unternehmen entstehen. Daher müssen bei neu anzunehmenden Organschaftsfällen rechtzeitig die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine rückwirkende Umstrukturierung zur Beseitigung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist allerdings nicht möglich.



StBin Sabine Rössler

Ende der Billigkeitsregelung für alte Gewinnabführungsverträge!

Gewinnabführungsverträge, welche bisher keinen Hinweis auf die Anwendung des § 302 Abs. 4 AktG (Verjährungsklausel) enthalten, sind nach einem neuen BMF-Schreiben vom 3.4.2019 nicht länger durch die Billigkeitsregel des BMF im Schreiben vom 16.12.2005 geschützt. Bis zum 31.12.2019 muss für Altverträge ohne einen solchen Hinweis eine Änderung des Gewinnabführungsvertrags durch Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG ins Handelsregister eingetragen werden.

1. Bisheriger Verweis auf § 302 AktG

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft ist nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG insbesondere die ausdrückliche Vereinbarung einer Verlustübernahme unter Bezugnahme auf die Vorschriften des § 302 AktG. Am 9.12.2004 war der § 302 AktG in Abs. 4 durch eine neue Verjährungsregelung ergänzt worden. Vor dem 1.1.2006 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge wurden nachfolgend von der Finanzverwaltung mit einem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (Az.: IV B 7 S 2270-30/35) auch dann steuerlich anerkannt, wenn sie keinen

Hinweis auf diesen § 302 Abs. 4 AktG enthielten. Diese Altverträge waren nach der Auffassung des BMF nicht anzupassen.

2. Neufassungen der Gewinnabführungsverträge und dynamischer Verweis

Neuverträge waren jedoch nach diesem BMF-Schreiben aus 2005 so zu gestalten, dass entweder auf § 302 AktG allgemein verwiesen wurde oder mögliche Gesetzeszitate den Abs. 4 umfassten.

17 Abs. 1 Satz 2 KStG wurde in 2013 um den Zusatz“ in seiner jeweils gültigen Fassung“ (dynamischer Verweis) ergänzt. Bestehende Gewinnabführungsverträge konnten bis zum 1.1.2015 nachträglich um diesen dynamischen Verweis ergänzt werden. Dieses Nachholen führte nicht zu einem „Neuabschluss eines Vertrags“, so dass die Fünfjahresfrist für die steuerliche Anerkennung der Verträge nicht erneut in Gang gesetzt wurde. Altverträge aus der Zeit vor dem 1.1.2006 blieben aus Sicht der Finanzverwaltung von dieser Anpassungsfrist nach wie vor verschont.

3. Klärung des BFH auch für Altfälle

Der BFH hat dann mit Urteil vom 10.5.2017 (Az.: I R 93/15) die Verpflichtung bekräftigt, im Gewinnabführungsvertrag auf die Verjährungsklausel zu verweisen und diesen Verweis ggf. nachträglich einzufügen. Das oberste Gericht verwirft ausdrücklich die Anwendung des BMF-Schreibens vom 16.12.2005. Die Anerkennung einer Organschaft trotz des fehlenden Verweises schließt der BFH ausdrücklich aus.

4. Neue Anwendungsbestimmungen des BMF

Auf die neue Rechtsprechung hat das BMF mit dem Schreiben vom 3.4.2019 (Az.: IV C 2 - S 2770/08/1000) reagiert. Hiernach werden Verträge ohne zutreffenden Verweis von der Finanzverwaltung nicht mehr geduldet. Bis

zum Ablauf des 31.12.2019 müssen alle Altverträge, welche bisher von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16.12.2005 umfasst waren, um einen dynamischen Verweis ergänzt werden. Auch diese Anpassungen stellen keine Neuabschlüsse dar. Lediglich für Organschaftsverhältnisse, welche vor dem 1.1.2020 beendet werden, muss keine Anpassung mehr vorgenommen werden.

Empfehlung

Sofern noch nicht geschehen, müssen vor dem 1.1.2006 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge spätestens zum 31.12.2019 um einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG ergänzt werden.

StB Steffen Heft

Neues zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Die Vorschrift des § 35 EStG ermöglicht eine partielle Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, um bei gewerblichen Einkünften die steuerliche Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer abzumildern. Allerdings sind Anrechnungsbeschränkungen zu beachten.

1. Beschränkungen der Anrechnung

Die Anrechnung ist nach § 35 Abs. 1 EStG durch

- » den Ermäßigungshöchstbetrag,
- » das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags und
- » die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer

beschränkt, wobei der jeweils niedrigste Wert maßgebend ist. Besitzt ein Steuerpflichtiger mehrere Gewerbebetriebe oder gewerbliche mitunternehmerische Beteiligungen oder ist er an einer gewerblichen mehrstöckigen Mitunternehmerschaft beteiligt, war bisher umstritten, ob der Vergleich zwischen der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer und dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags (und die damit korrespondierende Begrenzung des Anrechnungsvolumens)

- » für jeden Betrieb getrennt (betriebsbezogene Auslegung) oder
- » für alle Betriebe und Mitunternehmeranteile des Steuerpflichtigen gemeinsam (unternehmerbezogene Auslegung)

zu ermitteln ist. Diese Frage spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile besitzt, die teils in Gemeinden mit einem Gewerbesteuerhebesatz < 400% und teils in Gemeinden mit einem Hebesatz > 400% belegen sind.

Der BFH hat sich mit zwei Urteilen vom 20.3.2017 (Az.: X 12/15 und X R 62/14) für die betriebsbezogene Auslegung entschieden. Als Folge hiervon hat die Finanzverwaltung ihr BMF-Schreiben zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb vom 3.12.2016 (BStBl. I S. 1187) mit BMF-Schreiben vom 17.4.2019 an diese für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsprechung angepasst.

Hinweis: Bei dem Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG handelt es sich hingegen nicht um eine betriebsbezogene, sondern eine personenbezogene Größe (vgl. BFH vom 23.6.2015, Az.: III R 7/14).

2. Betriebsbezogene Auslegung bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften

Bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften ist die Beschränkung des Steuerermäßigungsbetrags auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer betriebsbezogen getrennt für die Obergesellschaft und jede Untergesellschaft separat zu ermitteln.

Beispiel: A ist zu 100% an der A-KG beteiligt und diese wiederum zu 100% an der B-KG. Die B-KG erzielt einen Gewerbesteuermessbetrag von 100 und zahlt Gewerbesteuer von 350 (Hebesatz: 350%). Die A-KG erzielt ebenfalls einen Gewerbesteuermessbetrag von 100 und zahlt 450 Gewerbesteuer (Hebesatz: 450%). Daraus ergibt sich:

- » Auf Ebene der B-KG beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags 380, was größer ist als die tatsächlich angefallene Gewerbesteuer von 350. Anrechenbar sind 350.
- » Auf Ebene der A-KG beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags ebenfalls 380, was kleiner ist als die tatsächliche Gewerbesteuer von 450. Anrechenbar sind 380.
- » Das gesamte Anrechnungsvolumen des A beträgt somit 730.

Anmerkung: Nach der unternehmerbezogenen Auslegung würde das 3,8-fache des kumulierten Gewerbesteuermessbetrags von 200 (100 + 100), somit 760, mit

der kumulierten Gewerbesteuer von 800 (350 + 450) verglichen. Folglich würde das Anrechnungsvolumen hier 760 betragen und wäre damit größer als bei der betriebsbezogenen Auslegung.

3. Verfahren bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften

Verfahrensrechtlich sind die Gewerbesteuermessbeträge und tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer auf jeder Beteiligungsebene gesondert und einheitlich festzustellen und nach oben bis zum Schlussgesellschafter durchzureichen. Die aus nachgeordneten Beteiligungen stammenden Beträge sind dabei in die festzustellenden Beträge auf der jeweils nächsten Stufe mit einzubeziehen. In vorstehendem Beispiel wären für A auf Ebene der A-KG ein (kumulierter) Gewerbesteuermessbetrag von 200 und eine Gewerbesteuer von 800 bindend festzustellen. Die einheitlich festgestellten Beträge sind dann erst im Rahmen der Veranlagung des A wieder in ihre einzelnen Bestandteile aufzuspalten.



Hinweis

Das BMF-Schreiben vom 17.4.2019 ist grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden, wobei aus dem bisherigen BMF-Schreiben vom 3.12.2016 allerdings nicht eindeutig hervorgeht, ob die betriebsbezogene Auslegung bei mehrstöckigen Personengesellschaften nicht bisher schon Verwaltungsauffassung war. Zumindest bei mehreren gewerblichen Einheiten „nebeneinander“ (z.B. bei unmittelbarer Beteiligung an zwei Mitunternehmerschaften) hatte die Finanzverwaltung bereits bisher eine betriebsbezogene Auslegung vertreten.

RAin/StBin Antje Ahlert

Leistungsbeschreibung in Rechnungen für Waren im Niedrigpreissegment

Die Frage, ob für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment die Art der gelieferten Gegenstände mit der Angabe der handelsüblichen Bezeichnungen erforderlich ist oder ob die Angabe der Warengattung ausreicht, hat kürzlich den BFH beschäftigt. Die Münchener Richter äußern in ihrem Beschluss vom 14.3.2019 (Az.: V B 3/19) ernsthafte

Zweifel daran, ob mehr als die Warengattung verlangt werden kann.

1. Sachverhalt im Großhandel

Ein Großhandel im Niedrigpreissegment für Textilien machte Vorsteuerabzugsbeträge aus Rechnungen gel-

tend, in denen die Artikel nur mit Angaben wie T-Shirt, Kleider, Tops etc. bezeichnet wurden. Die Finanzverwaltung versagte dem Unternehmen den Vorsteuerabzug, da die bloße Angabe der Warengattung keine handelsübliche Bezeichnung darstelle und damit nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung erfülle. Nachdem das Einspruchsverfahren gescheitert war, beantragte das Unternehmen die Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzgericht (FG) lehnte den Aussetzungsantrag ab, wogegen das Unternehmen wiederum Beschwerde erhob. Der BFH stellt in seinem Beschluss die Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzugs ernsthaft in Frage und hob die FG-Entscheidung auf.

2. Geringere Anforderungen an Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment und Verstoß gegen Unionsrecht

Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Umsatzsteuerbescheide ergeben sich nach Auffassung des BFH bereits daraus, dass zu den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Zudem wurde die Frage in der Vergangenheit von Finanzgerichten unterschiedlich beantwortet. In einem Beschluss vom 29.11.2002 (Az.: V B 119/02) hatte der BFH die Auffassung vertreten, dass die bloße Gattungsangabe bei hochpreisigen Uhren und Armbändern nicht ausreichend sei.

Allerdings ist nach dem aktuell ergangenen Beschluss klärungsbedürftig, inwieweit an die Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment geringere Anforderungen zu stellen sind. Der Aufwand der Konkretisierung der Leistungsbeschreibung bei Großeinkäufen verschiedener Waren zu niedrigen Stückpreisen könne unverhältnismäßig sein.

Darüber hinaus führt der BFH an, dass die im Streitfall einschlägige nationale Rechtsvorschrift ggf. gegen Unionsrecht verstößt. Das UStG fordere die „handelsübliche Bezeichnung“ des Gegenstands, während das Unionsrecht lediglich verlange, dass die „Art der gelieferten Gegenstände“ aus der Rechnung hervorgehen muss.

Empfehlung

Der vorliegende Streitfall ist lediglich ein Beschwerdefall gegen die Aussetzung der Vollziehung und damit nicht geeignet, die aufgeworfenen Rechtsfragen endgültig zu klären. Daher ist abzuwarten, welche Entscheidung im Hauptsacheverfahren getroffen wird. Um Probleme mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollte bei der Rechnungsprüfung auf eine konkrete handelsübliche Bezeichnung der Waren Wert gelegt werden.

RECHT

RA/StB Frank Moormann

GmbH: Zustimmung bei Veräußerung des gesamten Vermögens

Im GmbH-Recht war bisher umstritten, wie weit die Befugnisse der Geschäftsführung bei besonders bedeutsamen Geschäften gehen und insbesondere, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die Befugnisse überschritten werden. Hierzu hat der BGH in einer aktuellen Grundsatzentscheidung Stellung bezogen und die wichtigsten Rechtsfragen geklärt (Urteil vom 8.1.2019, Az.: II ZR 364/18).

1. Aktienrecht nicht analog anwendbar

Gem. § 179a AktG bedarf ein Vertrag zur Übertragung des gesamten Vermögens einer AG zwingend eines

notariell zu beurkundenden Beschlusses der Hauptversammlung. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, ist der vom Vorstand abgeschlossene Vertrag nichtig. Bisher war vielfach angenommen worden, dass dies in analoger Anwendung auch für die GmbH gilt.

Dem hat der BGH jedoch eine Absage erteilt. Aufgrund der geringeren Schutzbedürftigkeit der GmbH-Gesellschafter sei die – ohnehin systemwidrige – Regelung nicht auf GmbH übertragbar. Ein von der Geschäftsführung abgeschlossener Vertrag über das gesamte GmbH-Vermögen sei daher nicht von vornherein unwirksam.

2. Zustimmungsbedürfnis im GmbH-Recht

Auch im GmbH-Recht besteht allerdings eine Verpflichtung der Geschäftsführung, zu besonders bedeutsamen Geschäften einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens stellt fraglos ein solches Geschäft dar. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag kein entsprechender Zustimmungsvorbehalt geregelt ist.

3. Rechtsfolgen bei fehlender Zustimmung

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Außenverhältnis. Wenn sich also ein Geschäftsführer im Rahmen seiner im Handelsregister eingetragenen Verfügungsbefugnis bewegt, ist das Rechtsgeschäft auch bei Missachtung von Zustimmungserfordernissen prinzipiell wirksam. Der Geschäftsführer macht sich dann ggf. schadensersatzpflichtig gegenüber der GmbH.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Vertragspartner weiß oder es sich ihm geradezu aufdrängen muss, dass der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht missbraucht. Dann ist der Vertragspartner nicht schutzwürdig und kann keine vertraglichen Rechte oder Einwendungen aus dem Geschäft herleiten. Hierzu kann es ausreichen, wenn er weiß, dass es sich um das gesamte Gesellschaftsvermögen handelt.

Empfehlung

Bei Rechtsgeschäften mit einer GmbH ist dann besondere Vorsicht geboten, wenn die Übertragung das gesamte Vermögen der GmbH umfassen kann. Hierzu reicht u.U. ein Vermögensgegenstand aus (z.B. Immobilie, Beteiligung). Dann sollte man sich vergewissern, dass die Gesellschafter dem Geschäft zugestimmt haben.

RA Johannes Springorum

Datenschutz und Whistleblowing im arbeitsrechtlichen Spannungsfeld

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20.12.2018 (Az.: 17 Sa 11/18) kann ein Arbeitnehmer grundsätzlich Auskunft und eine Kopie der durch den Arbeitgeber über ihn gespeicherten personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Identität eines bis dahin anonymen Whistleblowers aufgedeckt wird.

1. Sachverhalt: Anforderung von Informationen über Hinweisgeber

Der Arbeitgeber aus der Automobilbranche will sich seit 2014 von einem juristischen Mitarbeiter aus der Rechtsabteilung trennen. Der Arbeitnehmer bestand trotz gescheiterter Mitarbeitergespräche, Abmahnungen, (Änderungs-)Kündigungen und einer Mediation auf der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Außerdem versuchte er herauszufinden, woher belastende Informationen über ihn in einem internen Hinweisgebersystem des Arbeitgebers stammten. Der Arbeitgeber verweigerte die Herausgabe dieser Informationen mit dem Hinweis auf den Schutz berechtigter Interessen (Wahrung der Anonymität) von Whistleblowern.

2. Entscheidungsgründe zum Auskunftsanspruch

Das Gericht gab der Kündigungsschutzklage im Wesentlichen statt, da es für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen keine tragfähigen Begründungen erkennen konnte.

Für die Compliance-Praxis von erheblichem Interesse sind die Ausführungen des Gerichts zu Ansprüchen des Arbeitnehmers auf Einsicht in seine Personalakte über interne Untersuchungen bzw. die Herausgabe von Kopien. Das Gericht definierte dabei die Personalakte als „jede Sammlung von Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer in einem inneren Zusammenhang steht, unabhängig von Form, Material, Bezeichnung oder Klassifizierung als Sonder- oder Nebenakte“ und damit sehr weit und umfassend. Dazu wurde insbesondere festgestellt:

- » Der Arbeitnehmer kann seinen Auskunftsanspruch auf Art. 15 Abs. 1 DS-GVO stützen.
- » Besonderer Gründe, Anhaltspunkte oder Auslöser für diesen Anspruch bedarf es nicht.
- » Für den Auskunftsanspruch reicht es, dass vom Arbeitgeber personenbezogene Daten vorgehalten werden.

Dem Anspruch können laut Gericht aber berechnigte Interessen Dritter i.S. des § 34 Abs. 1 i.V. mit § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG entgegenstehen. I.d.R. wird das Recht auf Erhalt einer Kopie gem. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO durch Rechte und Freiheiten anderer Personen beschränkt, wobei das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrunds nicht zwangsläufig zu dem Recht einer Verweigerung der geforderten Auskunft führt, so das Gericht.

Der pauschale Verweis des beklagten Arbeitgebers auf das Schutzbedürfnis von Hinweisgebern (beispielsweise Anonymität) sei aber zu allgemein, um den entsprechenden Anspruch des Arbeitnehmers einzuschränken.

3. Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

In der Praxis sollten Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für Whistleblower und Hinweisgeber ergreifen, die einen sinnvollen Interessenausgleich zwischen Vertraulichkeit für den Whistleblower und dem Aufklärungsinteresse betrieblichen Fehlverhaltens ermöglichen. Sofern ein Arbeitgeber bei Hinweisen aus der Belegschaft über betriebliches Fehlverhalten anderer Mitarbeiter dem Hinweisgeber Anonymität gewährt, darf er Daten, die Rückschlüsse auf die Person des Hinweisgebers geben können, nicht weitergeben. Geheimakten sind allerdings nicht zulässig, vielmehr müssen diese Teile in den Personalakten also ausgelassen, geschwärzt oder technisch anderweitig unkenntlich gemacht werden.



Ausblick

Die EU treibt den Whistleblowerschutz stetig voran, noch 2019 wird hierzu eine neue Richtlinie erwartet. Das deutsche Geschäftsgeheimnisgesetz wurde Anfang 2019 verabschiedet, wonach es legitim ist, eine rechtswidrige Handlung oder ein berufliches Fehlverhalten aufzudecken, wenn das allgemeine öffentliche Interesse durch die Hinweise des Mitarbeiters geschützt wird. Im Problemfeld Datenschutz vs. Whistleblowerschutz sind noch zahlreiche Fragen ungeklärt, daher darf mit Spannung die Sichtweise des Bundesarbeitsgerichts erwartet werden; die Revision hat das LAG Baden-Württemberg jedenfalls zugelassen.

RAin/StBin Dany Eidecker

Darlehensannahme als unerlaubtes Einlagengeschäft nach KWG?

Ein Darlehensvertrag ist schnell geschlossen, aber dass bei der Annahme von Darlehen ein unerlaubtes Einlagengeschäft i.S. des Kreditwesengesetzes (KWG) vorliegen kann, ist häufig unbekannt. Dies kann jedoch weitreichende Folgen haben. Daher ist zu prüfen, wann ein Einlagengeschäft vorliegt bzw. wie dies vermieden werden kann.

1. Einlagengeschäft: Begriff und Vermeidung

Ein Einlagengeschäft i.S. des KWG liegt vor, wenn fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums angenommen werden, sofern das

Rückzahlungsgeschäft nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird. Der Begriff Publikum ist dabei weit gefasst, bezieht sich auf die Herkunft der angenommenen Gelder und meint grundsätzlich alle Gelder, die von Dritten überlassen werden. Nicht dazu zählen wegen der Treuepflicht und der Nachrangigkeit üblicherweise Darlehen von Gesellschaftern. Allerdings sind nicht alle Finanzierungsinstrumente und Gesellschaftstypen aus Sicht der BaFin unbedenklich. Bei Publikumsgesellschaften sind z.B. die Gesellschafter reine Kapitalgeber. Daher können Gesellschafterdarlehen an eine Publikumsgesellschaft ein Einlagengeschäft darstellen.

Kreditgeschäfte zwischen verbundenen Unternehmen stellen grundsätzlich kein Einlagengeschäft dar. Jedoch gilt dies nicht für die Darlehensvergabe zwischen Schwester-gesellschaften, wenn diese nicht konzernrechtlich verbunden sind. In diesen Fällen kann die Stellung von geeigneten Sicherheiten oder die Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts den Eintritt der Voraussetzungen des Einlagengeschäfts vermeiden.

2. Konsequenzen unerlaubter Einlagegeschäfte

Einlagengeschäfte benötigen die Erlaubnis des BaFin, sobald das Einlagengeschäft gewerbsmäßig betrieben wird oder einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Betreiben Unternehmen unerlaubte Einlagengeschäfte, kann die BaFin die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs anordnen. Unerlaubte

Einlagengeschäfte sind mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe strafbewehrt. Ferner können unzulässige Einlagengeschäfte zu einer persönlichen Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers führen, wenn der Kreditgeber in der Insolvenz des Darlehensnehmers ausfällt (sog. „Winzergeldentscheidung“ des BGH).

Empfehlung

Geschäftsführer sollten vor Darlehensannahme prüfen, ob das Kreditgeschäft ein Einlagengeschäft i.S. des KWG darstellt. Zur Einschätzung ist das Merkblatt der BaFin vom 11.3.2014 zum Tatbestand des Einlagengeschäfts abrufbar unter www.bafin.de.

AKTUELL NOTIERT

RAin Yvonne Sinram

Lohnsteuerhaftung: Regressanspruch gegen Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Stellt sich im Nachhinein heraus (z.B. im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung), dass der Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer abgeführt hat, haftet er gegenüber dem Finanzamt für den Fehlbetrag.

Alleiniger Steuerschuldner bleibt jedoch der Arbeitnehmer, weswegen der Arbeitgeber gegen ihn einen Anspruch auf Freistellung bzw. Erstattung der nachentrichteten Lohnsteuer hat. Dieser Regressanspruch wird

jedoch erst fällig, wenn die Steuer bezahlt wurde bzw. der Haftungsbescheid bestandskräftig geworden ist; so das BAG im Urteil vom 14.11.2018 (Az.: 5 AZR 301/17). Damit kann vorher keine vertragliche oder tarifliche Ausschlussfrist greifen oder der Anspruch verjähren.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat also auch dann eine echte Chance auf Erstattung, wenn der Arbeitnehmer bereits ausgeschieden ist und eine Aufrechnung mit laufenden Lohnzahlungen ausscheidet.

StB Kai Vörckel

Einschränkung des Kindergeldanspruchs bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Ob bei einem erwerbstätigen Kind noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, hatte kürzlich der BFH mit Urteil vom 11.12.2018 (Az.: III R 26/18) zu klären. Ausgangspunkt war, dass die noch nicht 25 Jahre alte Tochter nach Beendigung eines dualen Studiums ein fünfsemestriges Masterstudium begonnen hatte. Einen Monat nach

Beginn des Masterstudiums trat sie zudem ein Vollzeit-arbeitsverhältnis bei ihrem ehemaligen Ausbildungsunternehmen an.

Der BFH gibt vor, dass zwischen einer Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und einer berufs-

begleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abzugrenzen ist. Bildet die Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit, liegt eine Weiterbildung und keine einheitliche Erstausbildung vor. Für die Gesamtwürdigung zieht der BFH insbesondere folgende Indizien heran:

- » vereinbarte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
- » Umfang der vereinbarten Arbeitszeit,
- » zeitliches Verhältnis von Arbeitstätigkeit und Ausbildungsmaßnahmen.

Hinweis: Ferner ist gem. BFH zu prüfen, ob die ausgeübte Berufstätigkeit die durch den ersten Abschluss erlangte Qualifikation erfordert und inwieweit die

Ausbildungsmaßnahmen und die Berufstätigkeit zeitlich/ inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.



RAin Sonja Blümel

Neue Pflichten bei der Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber – droht die Rückkehr der Stechuhr?

Eine für Arbeitgeber einschneidende Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat der EuGH kürzlich getroffen und die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende Richtlinien aufzustellen.

Das EuGH-Urteil vom 14.5.2019 (C-55/18 Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO) / Deutsche Bank) betrifft einen spanischen Arbeitgeber. Entschieden wurde, dass dieser ein Registriersystem für die Arbeitszeiten der Mitarbeiter einführen und sämtliche Arbeitszeiten darin erfassen muss. Eine Gewerkschaft hatte gegen ein Tochterunternehmen der Deutschen Bank geklagt, um sie zur Einführung eines derartigen Registriersystems zu verpflichten. Nur bei einer solchen Verpflichtung der Arbeitgeber lasse sich überprüfen, ob zulässige Arbeitszeithöchstgrenzen überschritten und Ruhezeiten eingehalten werden. Und nur eine solche regelmäßige Überprüfung garantiere die im EU-Recht zugesicherten Arbeitnehmerrechte.

Zwar bezieht sich der konkrete Fall auf Spanien. Die Rechtslage in Deutschland ist aber ähnlich. Auch hierzulande müssen grundsätzlich nur die über die täglich zulässige Höchstarbeitszeitdauer von acht Stunden hinausgehenden Zeiten aufgezeichnet werden, nicht die gesamte Arbeitszeit. Daher ist nicht auszuschließen, dass das Urteil auch in Deutschland umgesetzt wird. In diesem Fall drohen Unternehmen, die Arbeitszeiten noch nicht systematisch aufzeichnen, weitreichende Folgen wie ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand, Kosten für das Zeiterfassungssystem und Zusatzkosten durch dann dokumentierte und ausgleichspflichtige Überstunden. Die Vorteile der gern genutzten Vertrauensarbeitszeit würden schwinden.

Hinweis: Inwieweit eine Umsetzung dieser Rechtsprechung in Deutschland erfolgt, bleibt zunächst abzuwarten. Das Urteil richtet sich erst einmal an die EU-Staaten und nicht direkt an Arbeitgeber.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Bei den heutigen Fahrergehältern würde ich als Amerikaner wahrscheinlich meine Mutter verklagen, dass sie mich zu früh geboren hat.“

Andreas Nikolaus „Niki“ Lauda, 22.2.1949 – 20.5.2019, österreichischer Automobilrennfahrer, Unternehmer und Pilot. Er startete zwischen 1971 und 1985 in der Formel 1 und wurde dreimal Weltmeister.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.